

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. Februar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2017 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz eingeladen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13. Mai 2015 stützt sich unmittelbar auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, respektive auf die ausserpolitischen Organkompetenzen des Bundesrats gemäss Art. 184 Abs. 3 BV. Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 gestattet gemäss Art. 7c den verfassungsunmittelbaren Erlass von Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes für maximal vier Jahre. Daher muss zu einer Weitergeltung des aktuell auf der Verordnungsebene gesetzten materiellen Rechts eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

2. Handlungsbedarf

Der im erläuternden Bericht dargestellte Handlungsbedarf erscheint ausgewiesen. Zwar stellt sich die Frage, inwiefern es sich bei Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung um militärische Güter oder um Güter strategischer Natur handelt (vgl. Art. 1–3 Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter [Güterkontrollgesetz, GKG] vom 13. Dezember 1996). Mit der Einführung von Art. 3c^{bis} GKG ist allerdings die Möglichkeit geschaffen worden, bei strategischen Gütern "Ausfuhrgesuche aufgrund ihrer politischen Tragweite zu bewerten" (vgl. in der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten über die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und Egnos vom 13. Dezember 2013, BBI 2014 357, Seite 370).

Eine Ausdehnung der Ausfuhrkontrolle auf Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung berücksichtigt die internationale Entwicklung. Bereits mit dem verfassungsunmittelbaren Erlass der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ist der Bundesrat der Anpassung der gestützt auf die "Vereinbarung von Wassenaar"¹ ergangenen Güterlisten gefolgt.

Neben der erwähnten zeitlichen Schranke des RVOG hinsichtlich verfassungsunmittelbar erlassenen Verordnungsrechts des Bundesrats spricht ein weiterer, inhaltlicher Umstand für eine Anpassung des GKG: Der geltende Art. 9 der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung enthält Strafbestimmungen (Androhung von Geldstrafen [Abs. 1] bis hin zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren [Abs. 2]), welche auf eine formell-gesetzliche Grundlage gehoben werden sollten. Es stellt sich die Frage, ob sich der erläuternde Bericht nicht zum Verhältnis der Anpassung zum bestehenden Art. 14 GKG (Verbrechen und Vergehen) hätte äussern können. In Unkenntnis der künftigen, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 GKG zu erlassenden bundesrätlichen Verordnung können wir uns dazu aber nicht weiter äussern. Es ist zu vermuten, dass die künftige Regelung analog zu Art. 41 der Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV) vom 21. August 2013 getroffen werden wird.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Anpassung des Güterkontrollgesetzes begrüsst wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- patrick.holzer@seco.admin.ch
- seraina.frost@seco.admin.ch

¹ <http://www.wassenaar.org>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzkofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 20. Dezember 2017

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güter Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission ist mit der vorgelegten Revision einverstanden und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- patrick.holzer@seco.admin.ch
- seraina.frost@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use
per E-Mail an; patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Liestal, 16. Januar 2018

**Vernehmlassung Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit der Kantone verzichtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf eine eigene Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Monica Gschwind
Vize-Regierungspräsidentin



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft

patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung in das Güterkontrollgesetz
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um Stellungnahme zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung in das Güterkontrollgesetz eingeladen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst die vorgelegte Revision. Es bestehen seitens des Kantons Basel-Stadt keine Einwände und Bemerkungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

GENERALSEKRETARIAT	
02. FEB. 2018	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHP	
SPR	
Herr Bundesrat	
Johann N. Schneider-Ammann	
Eidgenössisches Departement für	
Wirtschaft, Bildung und Forschung	
Bundeshaus Ost	
3003 Bern	
Reg. Nr. _____	

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

31. Januar 2018

RRB-Nr.: 83 / 2018
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat erachtet die Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz als sinnvoll. Dadurch kann eine lückenlose Regelung gewährleistet werden. Er stimmt deshalb der Vorlage zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident

B. P. - 15

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

C. Auer

Christoph Auer

SECO	
02 Feb. 2018	
vorregistriert OAGSdm	<i>uel</i>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Document PDF et Word à :
patrick.holzer@seco.admin.ch et
seraina.frost@seco.admin.ch

Fribourg, le 23 janvier 2018

Consultation relative à la révision de la loi sur le contrôle de biens (intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'internet et des communications mobiles)

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre, nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination.

Nous adhérons pleinement à l'objectif que poursuit la révision qu'est de garantir une réglementation aussi exhaustive que possible de l'autorisation d'exportation et de courtage de biens destinés à la surveillance d'internet et des communications mobiles.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 28 février 2018

GENERALSEKRETARIAT	
- 1. März 2018	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
ETH	
SBF	
EDF	
MAE	
DFP	
DEFR	
KF	
Reg. Nr.	

Le Conseil d'Etat

743-2018

Monsieur
 Johann N. Schneider-Ammann
 Conseiller fédéral
 Département fédéral de l'économie de la
 formation et de la recherche (DEFR)
 Palais fédéral est
 3003 Berne

Concerne : Intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la loi sur le contrôle des biens.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier relatif à la procédure de consultation visée en titre et vous en remercie. Après avoir examiné les documents que vous nous avez faits parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, nous saluons la révision proposée, qui tend à mettre en œuvre une réglementation claire visant à disposer d'une procédure ciblée contre l'utilisation abusive des biens en question.

Ces mesures permettront à la Suisse, ainsi qu'à ses entreprises, de préserver la crédibilité de son engagement international dans le cadre de sa politique étrangère et de sécurité.

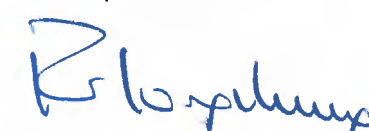
Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

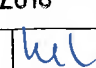
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


 Anja Wyden Guelpa

Le président :


 François Longchamp

SECO	
01. März 2018	
vorregistriert OAGSdm	

Frost Seraina SECO

Von: Janette.Grab@gl.ch
Gesendet: Mittwoch, 14. Februar 2018 07:39
An: Holzer Patrick Edgar SECO
Cc: Frost Seraina SECO
Betreff: Vernehmlassung zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Herr Holzer

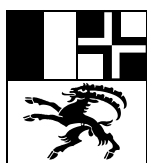
Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in obgenannter genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, allerdings haben wir in dieser Sache keine weiteren Anmerkungen und verzichten auf eine Stellungnahme.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.
Herzliche Grüsse
Janette Grab

kanton glarus - Volkswirtschaft und Inneres

Departementssekretariat
Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus
Tel 055 646 66 01
www.gl.ch | janette.grab@gl.ch

Glarnerland macht möglich.



Sitzung vom

09. Januar 2018

Mitgeteilt den

09. Januar 2018

Protokoll Nr.

13

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail (PDF-Version und Word-Version) zustellen an:

patrick.holzer@seco.admin.ch und seraina.frost@seco.admin.ch

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2017 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu
erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens. Der Kanton Grau-
bünden verzichtet auf eine Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel : patrick.holzer@seco.admin.ch et seraina.frost@seco.admin.ch

Delémont, le 6 février 2018

Intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la loi sur le contrôle des biens

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance du projet de modification de la loi sur le contrôle des biens (ci-après LCB) que vous lui avez soumis dans le cadre de la consultation citée en titre.

Il adhère à la politique suivie par le Conseil fédéral au sein des régimes internationaux de contrôle des exportations, à l'instar de l'Arrangement de Wassenaar dans le cas présent.

Dans ce contexte, le complément prévu à l'article 6 LCB est logique. Il permet en effet de clarifier la compétence du Conseil fédéral en matière d'exportation et de courtage de biens à double usage et de l'étendre aux équipements qui peuvent être utilisés pour la surveillance d'internet et des communications mobiles.

Le Gouvernement jurassien n'a donc aucune remarque à formuler sur le dispositif proposé.

Il vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:
patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch (Cc)

Luzern, 13. Februar 2018 RUC

**Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von
Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollge-
setz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 24. November 2017 eingeladen zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz Stellung zu nehmen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit dieser Überführung der Verordnung ins Güterkontrollgesetz einverstanden sind und keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Berne
patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la LCB

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la proposition du Conseil fédéral de pérenniser le contrôle des exportations liées aux produits de surveillance d'Internet et des communications mobiles.

Nous partageons les préoccupations du Conseil fédéral sur l'utilité d'un outil efficace permettant de contrôler les exportations des biens à usage double et, en particulier, en ce qui concerne les technologies de la communication qui représentent un risque avéré de limiter la liberté individuelle de citoyens de pays tiers. L'importance de ce système législatif est essentielle pour la réputation de la place économique suisse. De ce fait, nous soutenons la solution proposée d'intégrer cette ordonnance temporaire dans la loi sur le contrôle des biens.

Comme demandé, la personne de contact sur ce sujet est M. Marc-Alexis Grétilat, chef de projets au service de l'économie (marc-alexis.gretilat@ne.ch; +41 32 889 68 19), qui se tient à disposition si vos collaborateurs devaient avoir des questions.

En vous remerciant de nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 février 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. Februar 2018

**Vernehmlassung betreffend Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz;
Stellungnahme Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann

Besten Dank für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im vorgeschlagenen neuen Absatz 3 von Artikel 6 zum Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (GKG; SR 946.202) zum Erlass einer Verordnung sind keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen auf Bund, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten. Der Kanton Nidwalden dürfte von dieser Anpassung nicht betroffen sein. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine weiterführende Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- patrick.holzer@seco.admin.ch
- seraina.frost@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sarnen, 12. Februar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2017 laden Sie uns ein, zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und dürfen Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen vorzubringen haben. Respektive wir heissen den Wortlaut zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung gut und unterstützen die Ausführungen zum erläuternden Bericht

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Niklaus Bleiker
Landstatthalter/Regierungsrat

Kopie:

- patrick.holzer@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Seraina.frost@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Staatskanzlei
- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 84
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an patrick.holzer@seco.admin.ch
mit Kopie an seraina.frost@seco.admin.ch

Schaffhausen, 19. Januar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 1. März 2018 in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen:

Der Bundesrat hat am 13. Mai 2015 eine verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (SR 946.202.3, VIM) erlassen. Da diese VIM am 12. Mai 2019 ausser Kraft tritt, bedarf es einer neuen rechtlichen Regelung. Deshalb soll gemäss erläuterndem Bericht Artikel 6 des Güterkontrollgesetz mit einem dritten Absatz ergänzt werden, welcher die Kompetenz des Bundesrates betreffend Bewilligungen der Ausfuhr oder Vermittlung von erwähnten Gütern auf Verordnungsstufe regelt. Der Kanton Schaffhausen erachtet es als wichtig, dass der Bundesrat Exporte von Gütern, die zu Repressionszwecken missbraucht werden, verweigern kann. Zudem setzt die Schweiz damit ein klares Zeichen und sichert international ihre Glaubwürdigkeit in Sachen Engagement gegen missbräuchliche Verwendung der fraglichen Güter. Des Weiteren wird mit keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen gerechnet.

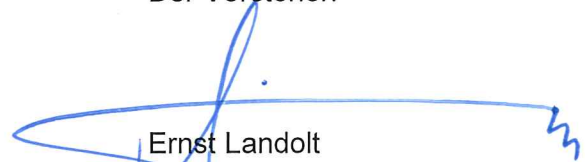
Aus diesen Gründen begrüsst der Kanton Schaffhausen die vorgeschlagene Anpassung des Güterkontrollgesetzes.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

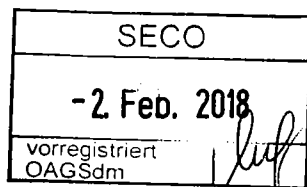
A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping horizontal stroke with a vertical line crossing it, and a small flourish at the end.

Ernst Landolt

Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Exportkontrolle
Holzikofenweg 36
3003 Bern

29. Januar 2018

Vernehmlassung zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat die Kantone zur Vernehmlassung zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Die verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13. Mai 2015 (SR 946.202.3) tritt am 12. Mai 2019 ausser Kraft. Es liegt im Interesse der Schweiz im Allgemeinen, aber insbesondere auch als Wirtschaftsstandort, die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ablehnen zu können, wenn damit die Gefahr verbunden ist, dass diese Güter vom Endverbraucher zu Repressionszwecken verwendet werden.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 6 des Güterkontrollgesetzes ohne Vorbehalt. Der Bundesrat erhält so die Kompetenz, die Verweigerung von Bewilligungen der Ausfuhr oder Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung auf Verordnungsstufe zu regeln.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Heim
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Per E-Mail
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 5. Februar 2018

**Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur
Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom November 2017, mit dem Sie uns einladen, in der eingangs erwähnten Sache bis spätestens 1. März 2018 uns vernehmen zu lassen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Kantons St.Gallen keine Einwendungen gegen die geplante Anpassung des Güterkontrollgesetzes bestehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
Der Vorsteher

Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Wirtschaft und Arbeit

numero			Bellinzona
521	cl	0	6 febbraio 2018
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia
della formazione e della ricerca DEFR
Palazzo federale est
3003 Berna

anticipata per email: patrick.holzer@seco.admin.ch;
seraina.frost@seco.admin.ch

Introduzione dell'ordinanza sull'esportazione e l'intermediazione di beni per la sorveglianza di Internet e delle comunicazioni mobili nella legge sul controllo dei beni a duplice impiego

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 novembre 2017 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, vi informiamo che non abbiamo osservazioni particolari in quanto si tratta di un tema di competenza principalmente federale.


Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Codari

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfc-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfc-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Februar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorschlag des Bundesrates betreffend Ergänzung des Güterkontrollgesetzes Stellung nehmen zu können.

Nachdem die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (SR 946.202.3) auf vier Jahre befristet ist und nur noch bis zum 12. Mai 2019 Gültigkeit hat, erachten wir es als sinnvoll, mit dem vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 3 Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, beabsichtigt der Bundesrat gestützt auf diese neue Gesetzesgrundlage den heute gültigen Inhalt der zitierten Verordnung zu übernehmen. Wir erachten dies als sinnvoll und stimmen der Änderung des Güterkontrollgesetzes zu.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber






CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GENERAL	SECRETARIAT
21. FEB. 2018 ✓	
GS	
SECO	X
BLW	
KT	
EP	
FD	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. ...	

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann Schneider-Ammann
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Réf. : CS/15023298

Lausanne, le 14 février 2018

Procédure de consultation – Intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la loi sur le contrôle des biens

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Nous saluons le caractère pragmatique de la solution préconisée par votre département. En effet, celle-ci intègre des mesures permettant d'éviter l'utilisation abusive de biens de surveillance par un utilisateur final à des fins de répression ou de censure, sans toutefois freiner inutilement – ou de façon disproportionnée – l'exportation de tels biens pour des utilisations positives, à l'instar de la lutte contre le terrorisme ou le crime organisé.

En premier lieu, le dispositif proposé par le DEFR pérennise une réglementation déjà éprouvée, puisque contenue dans l'ordonnance sur l'exportation et le courtage des biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles (OSIC), édictée par le Conseil fédéral le 13 mai 2015 et s'appliquant jusqu'au 12 mai 2019. Le faible nombre de requêtes refusées depuis cette date révèle l'adéquation de la législation et démontre qu'elle ne constitue en rien une interdiction générale d'exportation, synonyme d'entrave au développement des exportations commerciales de la Suisse.

Enfin, la compétence laissée au Conseil fédéral – par l'introduction d'un nouvel alinéa à l'article 6 de la Loi sur le contrôle des biens – de régler au niveau de l'ordonnance le rejet des demandes d'exportation ou de courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles semble répondre à un réel besoin. Ainsi, la réglementation mise en place permet d'examiner chaque cas individuellement et ouvre la possibilité d'un arbitrage politique sur ceux-ci. Cela revêt une grande importance, tant le risque réputationnel – accru de par le statut de neutralité de la Suisse – pourrait être

SECO	
21. Feb. 2018	
vorregistriert OAGSdm	ml

dommageable pour la place technologique et industrielle suisse en cas d'utilisation abusive par l'utilisateur final.

En résumé de ce qui précède, le Conseil d'Etat salue la décision du Conseil fédéral d'inscrire dans la législation ordinaire des mesures ayant déjà démontré leur pertinence. Le dispositif proposé par votre département nous apparaît apte à réagir rapidement aux évolutions techniques et industrielles sous l'angle de la politique de sécurité, sans porter préjudice aux enjeux économiques liés aux exportations commerciales de notre pays. Dès lors, nous soutenons le présent projet.

En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat vaudois de s'exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation et du sport.



Confédération suisse
Département fédéral de l'économie, de la formation et de
la recherche DEFR
Monsieur Johann N. Schneider-Amann
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Bern

Date **28 FEV. 2018**

Consultation sur l'intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la loi sur le contrôle des biens

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous donnons suite par la présente à la consultation mentionnée en titre, et vous remercions de nous donner l'opportunité d'exprimer la position du Gouvernement valaisan sur ce sujet.

Après analyse des documents transmis, il nous apparaît que la volonté du Conseil fédéral de régler la question sensible de l'utilisation abusive des biens dont il est question dans le cadre de la loi du 13 décembre 1996 sur le contrôle des biens (LCB ; RS 946.202) en complétant l'article 6 de ladite loi est judicieuse.

En effet, outre la problématique d'ordre sécuritaire visée par cette modification, il est de l'intérêt de la place économique suisse que la législation de notre pays soit aménagée de manière à ce que la réputation de nos entreprises ne puisse subir un préjudice d'image qui pourrait potentiellement découler de lacunes dans ce domaine.

Nous vous confirmons par conséquent par la présente soutenir la modification de la LCB telle que proposée par le Conseil fédéral.

Nous vous souhaitons bonne réception de ce qui précède, et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Jacques Melly



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 29. November 2017 BIPR
VD VDS 6 / 237 - 51983

**Vernehmlassungsverfahren betr. Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und
Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 22. November 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit der Überführung einverstanden sind und keine Anträge stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion


Matthias Michel
Regierungsrat

Stellungnahme als Word-Dokument per E-Mail an: patrick.holzer@seco.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

SECO	
20. Feb. 2018	
vorregistriert OAGSdm	ng

14. Februar 2018 (RRB Nr. 133/2018)

**Güterkontrollgesetz, Anpassung (Überführung der Verordnung
über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunk-
überwachung ins Gesetz; Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns den Entwurf der Anpassung des Güterkontrollgesetzes zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung des Güterkontrollgesetzes einverstanden. Dieses Einverständnis ist jedoch mit der Erwartung verbunden, dass sich sämtliche in die Abkommen eingebundenen Staaten in gleicher Weise an die Restriktionen im Zusammenhang mit den fraglichen Gütern halten und daraus nicht einzelnen Staaten wie z. B. der Schweiz einseitig Nachteile erwachsen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail:

patrick.holzer@seco.admin.ch

seraina.frost@seco.admin.ch

Bern, 28. Februar 2018

Vernehmlassung: Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist einverstanden mit der Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- oder Mobilfunküberwachung in die Güterkontrollgesetzgebung. Da die Gültigkeit der entsprechenden Verordnung auf Mai 2019 befristet ist, ist es sinnvoll, die Bestimmungen rechtzeitig ins Gesetz zu überführen. Der Bundesrat erhält so die Kompetenz, die Ablehnung von Gesuchen für die Ausfuhr oder die Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung auf Verordnungsstufe zu regeln. So kann eine Prüfung der Ausfuhrgesuche bei Bedarf lückenlos gewährleistet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Berne, le 27 février 2018 / nb
VL OSIC LCB

Par email: patrick.holzer@seco.admin.ch
Copie: seraina.frost@seco.admin.ch

Intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles (OSIC) dans la loi sur le contrôle des biens (LCB)

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

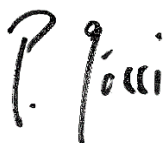
PLR.Les Libéraux-Radicaux se prononce en faveur de l'intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles (OSIC) dans la loi sur le contrôle des biens (LCB). L'OSIC, qui arrivera à échéance le 12 mai 2019, a fait ses preuves. Le PLR est favorable à ce que la Confédération puisse exercer un contrôle sur l'exportation de biens permettant la surveillance d'internet et des télécommunications. Leur nature très sensible justifie une telle démarche.

Entre le 13 mai 2015 et le 30 septembre 2017, seules 6 des 267 demandes de permis d'exportations des biens concernés ont été refusées, soit à peine plus de 2%. Il s'agit donc d'une mesure exceptionnelle. Avec l'ancrage dans la LCB de la compétence accordée au Conseil fédéral à l'époque de manière provisoire, il n'y a aucune raison que ces statistiques ne changent sensiblement. La législation suisse sur l'exportation de matériel sensible est déjà suffisamment stricte. Le caractère exceptionnel d'un refus doit donc impérativement rester la norme.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)
SECO

Politique de contrôle à
l'exportation Dual-Use

3003 Berne

Envoyée par e-mail

patrick.holzer@seco.admin.ch

seraina.frost@seco.admin.ch

Berne, le 28 février 2018

Introduction de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles dans la loi sur le contrôle des biens

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Les Verts saluent la décision du Conseil fédéral de compléter la loi sur le contrôle des biens (LCB) avec les dispositions de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'Internet et des communications mobiles (OSIC), limitée dans le temps. Les Verts soutiennent cette adaptation légale.

Ils exigent cependant qu'un contrôle plus strict de l'utilisation finale de ces biens à double-usage soit effectué lors de l'évaluation des demandes d'exportation, notamment en cas d'exportations vers des pays autoritaires et/ou responsables de violations systématiques des droits fondamentaux (notamment de la liberté d'expression). Il s'agit ainsi de garantir véritablement que les technologies suisses mises à disposition ne contribuent pas à ces violations. Les rapports des ONG locales et internationales de défense des droits humains devraient notamment faire l'objet d'une attention particulière. Les exemples récents et controversés d'exportations d'IMSI-Catcher vers l'Indonésie et l'Éthiopie devraient en effet inviter le SECO à la plus grande prudence. Les Verts demandent que la même analyse approfondie soit menée pour d'autres types de technologies de surveillance moins « intrusives », tels que les systèmes d'encodage. De même, ils souhaiteraient que tous les biens à double-usage, militaires spécifiques et les biens stratégiques soient soumis à ce nouveau critère pouvant justifier un refus de permis : aucun bien soumis à la LCB ne devrait pouvoir être utilisé par un destinataire final à des fins de répression.

Le respect des droits humains, mais également la cohérence de politique étrangère de la Suisse, sa réputation sont en jeu.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Regula Rytz
Présidente

Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

Per E-Mail an: patrick.holzer@seco.admin.ch und seraina.frost@seco.admin.ch

27. Februar 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz (GKG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Grünliberalen begrüssen eine intensive wirtschaftliche Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Handelspolitik der Schweiz. Handel ist für die weltoffene, exportorientierte Schweiz zentral und fördert überdies Frieden und Wohlstand weltweit, sofern das Handelssystem auf Fairness beruht und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Er darf nicht dazu missbraucht werden, um die Menschenrechte zu verletzen oder die Demokratie zu gefährden. Die Grünliberalen begrüssen daher, dass die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern, die der Internet- oder Mobilfunküberwachung dienen, kontrolliert wird.

Angesichts der immer grösseren Bedeutung der digitalen Kommunikation und der rasch steigenden Datenmenge ist es mehr denn je von elementarer Bedeutung, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt. Der Staat darf seine Bürgerinnen und Bürger nicht mit ungerechtfertigten Überwachungsmaßnahmen in ihrer persönlichen Freiheit verletzen oder in ihrer politischen Betätigung behindern. Es ist daher wichtig und richtig, dass die zuständige Behörde in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, ob Güter, die der Internet- oder Mobilfunküberwachung dienen und ausgeführt werden sollen, für legitime staatliche Zwecke bestimmt sind. Dazu gehört zuvorderst die Verbrechensbekämpfung. Wenn hingegen zu befürchten ist, dass die Internet- oder Mobilfunküberwachung dazu dienen soll, um Personen oder Gruppen von Personen zu unterdrücken oder um die staatliche Macht sonst wie zu missbrauchen, ist die Bewilligung der Ausfuhr oder der Vermittlung zu verweigern.

Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM), die der Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung – und daher nur befristet – erlassen hat, in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden soll. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine unbefristete Fortführung der heutigen Regelung ermöglicht. So hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gestützt auf die VIM seit 2015 die Ausfuhr beispielsweise nach Bangladesch, Thailand,

Vietnam und in die Türkei verweigert. Ein Bericht des Schweizer Fernsehens SRF, das über die Ausfuhr eines Updates von sogenannten IMSI-Catchern nach Indonesien berichtete, gibt allerdings zu kritischen Fragen Anlass (Online-Meldung vom 5. Januar 2018: „Überwachungstechnik aus der Schweiz für heikle Länder“). Im gleichen Bericht wird die Bewilligung der Ausfuhr von Decodiergeräten nach Äthiopien erwähnt. Menschenrechtsorganisationen berichten jedoch in beiden Ländern von einer Überwachung von Oppositionellen und Journalisten. Die Grünliberalen rufen das SECO daher auf, entsprechende Gesuche genau zu prüfen und die Ausfuhr zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter als Repressionsmittel verwendet werden.

Die Vorlage sieht konkret die Schaffung eines neuen Artikel 6 Absatz 3 GKG vor. Dieser enthält keine Vorgaben zur Frage, aus welchen Gründen Bewilligungen der Ausfuhr oder Vermittlung derartiger Güter verweigert werden können. Stattdessen wird die Konkretisierung dem Bundesrat überlassen. Das genügt aus Sicht der Grünliberalen nicht. Wenn der Gesetzgeber eine Anpassung des Güterkontrollgesetzes vornimmt, sollte er auch den Zweck der Regelung klar ins Gesetz schreiben. Die Formulierung kann dem geltenden Artikel 6 Absatz 1 VIM entnommen werden.

Die Grünliberalen begrüßen die Vorlage, beantragen aber zur Klarstellung des Regelungszwecks folgende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 des Güterkontrollgesetzes:

³ Der Bundesrat regelt die Verweigerung von Bewilligungen der Ausfuhr und Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können. Die Bewilligung wird insbesondere verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter von der Empfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet werden.

Nach geltendem Recht entscheidet das SECO über solche Bewilligungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA, des VBS und des UVEK sowie nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF (Art. 27 Abs. 3 der Güterkontrollverordnung). Diese Regelung erscheint sachgerecht und soll auch in Zukunft für die hier angesprochenen Bewilligungsverfahren gelten. Die Güterkontrollverordnung ist nötigenfalls entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



WBF
SECO – Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use
Holzikofenweg 36
3003 Bern
patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 24. Januar 2018

Stellungnahme zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM) ins Güterkontrollgesetz (GKG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die SP stimmt der Vorlage zu. Die Verordnung hat sich bewährt. Die Umsetzung bildete bisher keinerlei Probleme. Es ist wichtig, dass aus der Schweiz keine Überwachungstechnologien zu repressiven Zwecken ausgeführt werden – weil dies den Zielen unserer Aussenpolitik entspricht, weil damit erhebliche Reputationsrisiken verbunden sind und weil dies die Kohärenz mit den internationalen Bemühungen der Schweiz um Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte erfordert.

Die SP schlägt eine elegantere Möglichkeit vor, um eine gesetzliche Grundlage für diese Notverordnung zu schaffen. Es ist nicht einzusehen, weshalb allein bei Überwachungstechnologien das Risiko minimiert werden soll, dass diese für repressive Zwecke missbraucht werden könnten. Die SP fordert deshalb, für sämtliche Tätigkeiten, die im Güterkontrollgesetz geregelt sind, die Möglichkeit einer politischen Beurteilung einzuführen. Das Risiko der Verwendung von Gütern zur Verletzung der Menschenrechte soll neu generell ein Verweigerungsgrund für die Erteilung von Bewilligungen werden.

Zustimmung zur Überführung der Verordnung ins GKG

Die SP begrüsst die Vorlage und stimmt dieser zu. Die vom Bundesrat am 13. Mai 2015 erlassene verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ([SR 946.202.3](#); nachfolgend VIM) hat sich bewährt. Umso wichtiger ist es, mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu verhindern, dass die VIM am 12. Mai 2019 aus rechtlichen Gründen ausser Kraft tritt.

Im Vollzug stellte die Umsetzung der VIM keine Probleme. Seit Inkrafttreten bis am 30. September 2017 wurden 267 Gesuche (Gesamtwert CHF 22.3 Mio.) bewilligt und sechs Gesuche (Gesamtwert CHF 1.6 Mio.) verweigert. Die geringe Anzahl verweigerter Ausfuhrbewilligungen wirft freilich die Frage auf, ob tatsächlich alles getan wurde, um den missbräuchlichen Gebrauch von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung durch die Endempfängerin oder den Endempfänger zu verhindern. Für die SP ist entscheidend, dass alles daran gesetzt wird, um die (auch im erläuternden Bericht erwähnten) gewichtigen politischen Ziele tatsächlich zu erreichen:

1. Aus der Schweiz gelieferte Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung dürfen nicht zur Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen und zur inneren Repression verwendet werden.
2. Es gilt die bedeutenden Reputationsrisiken zu minimieren, die mit solchen Lieferungen sowohl für die Schweiz als auch ihre Wirtschaftsakteure verbunden sind.
3. Zudem ist die Kohärenz mit dem Schweizer Engagement auf internationaler Ebene zur Friedensförderung, Stärkung der Menschenrechte und sozialen Entwicklung zu wahren. Aussenpolitische Ziele dürfen nicht durch Technologieexporte unterlaufen werden.

Es gibt eine deutlich elegantere Lösung

Die SP schlägt vor, das Problem der ab dem 12. Mai 2019 fehlenden Rechtsgrundlage für die Notrechtsverordnung [VIM](#) deutlich eleganter zu lösen, als dies der Vernehmlassungsentwurf macht. Zwar wird dieser von der SP unterstützt. Jeder Vorentwurf birgt aber Verbesserungspotenzial. In dieser Logik schlägt die SP vor, eine generellere Lösung zu treffen. Dies hätte den bedeutenden Vorteil, nachhaltig auf neue technologische Entwicklungen reagieren zu können. Es könnte damit in Zukunft vermieden werden, per Notrecht zu legislieren, wenn neue Technologien auf den Markt kommen.

Wie schwerfällig die aktuellen Verfahren sind, zeigt ein kleiner Blick zurück. Gewisse Kategorien von Internet- und Mobilfunküberwachungstechnologien hat das internationale Exportkontrollregime der Vereinbarung von Wassenaar bereits seit dem Jahr 2012 in seinen Güterkontrolllisten erfasst und den internationalen Exportkontrollmassnahmen unterstellt. Der Bundesrat missachtete diese Vorgabe jedoch und unternahm drei Jahre lang nichts – obschon das Güterkontrollgesetz in [Art. 2](#) Abs. 2 sowie [Art. 5](#) vorsieht, dass die Schweiz solche internationalen Kontrollmassnahmen unterstützt. Er wurde erst aktiv, als SP-Nationalrat Pierre-Alain Fridez am 19. März 2015 die Interpellation [15.3261](#) „Export von Überwachungs- und Aufklärungstechnologie. Wo bleiben die Menschenrechte?“ einreichte.

Ein wichtiger Grund für das dreijährige Abwarten dürfte darin bestanden haben, dass das GKG eine wichtige Rechtslücke aufweist. Die Partnerstaaten der Vereinbarung von Wassenaar sahen als Hauptkriterium zur Verweigerung einer Ausfuhrbewilligung für Überwachungstechnologien vorab deren missbräuchliche Verwendung für Zwecke der inneren Repression vor. Das Güterkontrollgesetz der Schweiz bildet bisher aber keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Ausfuhrbewilligungen zu verweigern, sofern die Gefahr besteht, dass die betreffenden Güter von der Endempfängerin oder vom Endempfänger zu Repressionszwecken verwendet werden.

Der Bundesrat musste also am 13. Mai 2015 allein deshalb die rechtsstaatlich unschöne Form einer verfassungsunmittelbaren Notverordnung wählen, weil [GKG Art. 6](#) die Kriterien zur Verweigerung von Bewilligungen viel zu eng umschreibt. Die voraussichtliche Verwendung für Zwecke der inneren Repression findet dort ebenso wenig Erwähnung wie irgendwelche anderen Überlegungen zur Achtung der Menschenrechte sowie zu den übrigen Zielen der schweizerischen Aussenpolitik.

Es leuchtet freilich nicht ein, weshalb die Schweiz die missbräuchliche Verwendung für Zwecke der inneren Repression ausschliesslich bei Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung verhindern, beim Export sämtlicher anderer Güter im GKG aber weiterhin in Kauf nehmen will.

Die SP fordert deshalb, in [GKG Art. 6](#) die Kriterien zur Verweigerung von Bewilligungen so zu umschreiben, dass das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung für Zwecke der inneren Repression bei sämtlichen Güterkategorien minimiert werden kann:

Güterkontrollgesetz, Artikel 6, Absatz 1^{bis}

c. (neu) die innere Repression oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen und Handlungen begünstigt werden könnten, die mit den Zielen der schweizerischen Aussenpolitik nicht vereinbar sind.

Mit dieser Ergänzung von [GKG Art. 6](#)

- erhält die verfassungsunmittelbar erlassene VIM eine dauerhafte Rechtsgrundlage;
- wird das Kriterium der inneren Repression, der Menschenrechte und damit der Ziele der schweizerischen Aussenpolitik über Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung hinaus anwendbar;
- wird die Transparenz erhöht, worum es geht – die Vermeidung von Beihilfe zur Repression – was aus den aktuellen Formulierungen im GKG nicht hervorgeht und erst in der VIM ersichtlich wird;
- entfällt der rechtsstaatlich unschöne Zwang, im Fall neuer technologischer Entwicklungen erneut auf verfassungsunmittelbares Notrecht zurückgreifen zu müssen;
- übernimmt die Schweiz eine Regelung, die im Sinne eines *level playing field* den Bestimmungen in der EU und damit jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz entspricht.

Der erläuternde Bericht verschleiert in dieser Frage mehr als dass er erhellt. Dort wird zwar betont, dass die EU die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz ist und ausser Zypern alle EU-Mitgliedstaaten auch Partnerstaaten der Vereinbarung von Wassenaar sind. Es wird aber nicht klargestellt, dass die [Dual-Use-Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#)¹ längst auch das Ziel verfolgt, keine Beihilfe zu Repression und Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Artikel 8 dieser Verordnung macht in Form einer „Catch-All-Klausel“ (auch Auffangklausel genannt) klar, dass aus Menschenrechtserwägungen selbst für nicht gelistete Güter die Bewilligung verweigert werden kann:

Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, Artikel 8

*(1) Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit **oder aus Menschenrechtserwägungen** untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.*

In Artikel 12 der gleichen Verordnung werden die Verweigerungsgründe für die Erteilung von Einzel- und Globalausfuhrgenehmigungen aufgeführt. Zu berücksichtigen sind Erwägungen in Bezug (a) „auf die Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen“, (b) „auf die Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen“, (c) „Überlegungen der nationalen Aussen- und Sicherheitspolitik, einschliesslich der Aspekte, die vom [Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern](#) erfasst werden“ und (d) hinsichtlich der „beabsichtigten Endverwendung“.

Der Verweis in Buchstabe (c) erlaubt, Bewilligungen zu verweigern, falls zu befürchten ist, dass die Güter durch die Endempfängerin oder den Endempfänger zu Repressionszwecken verwendet werden, indem die gemeinsamen Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern von 2008 für anwendbar erklärt werden. Diese benennen acht Ausschlussgründe für den Rüstungsexport, darunter „Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland“. Dort wird klar festgehalten, dass EU Mitgliedstaaten bei der Erteilung einer Bewilligung „die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ bewerten und „eine Ausfuhrgenehmigung verweigern, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten“.

Die Vermeidung der Beihilfe zur internen Repression ist in der EU also seit 2008 ein Ausschlussgrund für Bewilligungen im Bereich von Rüstungsgütern und seit 2009 auch im Bereich von Dual-use-Gütern,

¹ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung und der Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R0428>

indem die betreffende Dual-use-Verordnung die Ausschlussgründe für Rüstungsgüter für anwendbar erklärt.

2016 schlug die Europäische Kommission in einer [Neufassung der Dual-Use-Verordnung](#)² zudem vor, die bestehenden Catch-all-Kontrollen nochmals auszuweiten. Nunmehr sollen – in Ergänzung zu den bestehenden kritischen Endverwendungen – ausdrücklich auch dann Unterrichts- bzw. Genehmigungspflichten bestehen, wenn das Exportgut für Menschenrechtsverletzungen oder für terroristische Handlungen bestimmt ist oder sein könnte. Dies wird in den Unternehmen den Aufwand der internen Compliance-Programme erhöhen. Dennoch bestehen keine Zweifel daran, dass diese neue Regelung in der EU mehrheitsfähig ist, wie externe Beobachter³ und die [Beschlüsse des Ausschusses für internationalen Handels](#) des Europäischen Parlaments vom 23. November 2017 zeigen. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte [Wirkungsabschätzung](#)⁴ untermauert diese Sichtweise und ordnet sie ein. Unter anderem wird hier aufgezeigt, dass die EU Ausfuhrkontrollen weltweit als anerkannte hochstehende Standards anerkannt sind und diese zahlreichen Staaten als Benchmark dienen, an denen sie sich orientieren können.

Die Schweiz ist deshalb gut beraten, sich diese Regelung parallel ebenfalls zu eigen zu machen, um nicht plötzlich als potenzieller Ausweich-Standort zur Unterlaufung von EU-Recht genutzt zu werden, was die Reputationsrisiken in unerträglichem Mass steigern würde.

Aus all diesen Erwägungen fordert die SP, mit der Ergänzung von Güterkontrollgesetz, Artikel 6, Absatz 1^{bis} durch den vorgeschlagenen Buchstaben c. die Möglichkeit zu eröffnen, Ausfuhrgesuche grundsätzlich aufgrund ihrer politischen Tragweite hin bewerten zu können und diese Möglichkeit nicht – wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen – auf die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung zu begrenzen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchführung betreffender Güter mit doppeltem Verwendungszweck vom 28. September 2016; 2016/0295 (COD), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52016PC0616>

³ Philip Haellmigk, Die Catch-all-Kontrollen für nichtgelistete Güter in der EU, in: AW-Prax – Aussenwirtschaftliche Praxis 3/2017, Seite 79, http://haellmigk.com/wp-content/uploads/2017/06/AW-Prax_Maerz_2017.pdf.

⁴ Commission Staff Working Document Impact Assessment, Report on the EU Export Control Policy Review, Accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council setting up a Union regime for the control of exports, transfer, brokering, technical assistance and transit of dual-use items (Recast), SWD/2016/0315 final - 2016/0295 (COD), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52016SC0315>



patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Bern, 1. März 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP steht der vorgesehenen Kompetenzdelegation an den Bundesrat kritisch gegenüber. Sie kann sich mit der beantragten Neuregelung aber einverstanden erklären, unter der Bedingung, dass die Inhalte der verfassungsunmittelbaren Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung unverändert in eine reguläre Verordnung überführt werden. Insbesondere sollen keine weiteren Voraussetzungen hinzugefügt werden, bei deren Erfüllung eine Ausfuhrbewilligung verweigert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par courriel :
patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Paudex, le 23 janvier 2018
PGB

Procédure de consultation : intégration de l'ordonnance sur l'exportation et le courtage de biens destinés à la surveillance d'internet et des communications mobiles (OSIC) dans la loi sur le contrôle des biens (LCB)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la procédure de consultation mentionnée en titre et, par la présente, nous vous communiquons notre position.

La Confédération a édicté en 2015 des dispositions permettant de soumettre à un régime d'autorisation l'exportation de biens sensibles destinés à la surveillance d'internet et des télécommunications (surveillances des téléphones mobiles, intrusions dans des réseaux internet, etc.). Ces dispositions sont contenues dans l'ordonnance OSIC, adoptée en vertu de l'art. 7c LOGA (ordonnances sur la sauvegarde des intérêts du pays), et dont la validité prend fin en mai 2019. Le Conseil fédéral souhaite maintenant «normaliser» et pérenniser ces dispositions en les intégrant dans la législation «régulière». Le principe du régime d'autorisation serait inscrit dans la loi sur le contrôle des biens LCB (c'est l'objet de la présente consultation), tandis que les détails feraient l'objet d'une future ordonnance dépendant de la LCB et reprenant pour l'essentiel les dispositions actuelles de l'OSIC.

Le droit de réglementer l'exportation de biens sensibles fait partie des prérogatives habituelles d'un Etat. Ce droit découle déjà de la LCB, dans sa teneur actuelle. La volonté de considérer comme des biens sensibles ceux qui permettent de surveiller internet ou les télécommunications ne nous apparaît pas choquante. En ce sens, la pérennisation de la réglementation contenue actuellement dans l'OSIC – qui ne semble avoir posé aucun problème depuis 2015 – ne suscite aucune opposition de notre part.

Nous plaidons néanmoins pour que le refus d'un permis d'exportation reste une mesure exceptionnelle, fondée sur des considérations les plus neutres possible. En effet, la notion de «*biens [...] utilisés par le destinataire final comme moyens de répression*» ne signifie rien en soi, puisque le terme «répression» peut s'inscrire dans un contexte *connoté positivement* (répression du terrorisme et du crime organisé par les autorités d'un Etat considéré comme respectueux des libertés individuelles) ou *négativement* (répression des opposants politiques par un Etat considéré comme non respectueux des libertés individuelles). En définitive, le choix reste en partie subjectif et politique.

En résumé de ce qui précède, nous acceptons le dispositif proposé.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Email an:

Staatsekretariat für Wirtschaft
patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

28. Februar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz;

Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz (GKG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (GKG) regelt die Voraussetzungen für die Aus-, Ein-, Durchfuhr und Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern, besonderen militärischen Gütern sowie strategischen Gütern. Die Schweiz koordiniert ihre Handelskontrolle auf internationaler Ebene mit Partnerstaaten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) sowie im Rahmen von vier internationalen Exportkontrollregimen: der Australiengruppe, der Gruppe der Nuklearlieferländer, des Raketentechnologie-Kontrollregimes und der Vereinbarung von Wassenaar.

Im Dezember 2013 einigten sich die Partnerstaaten dieser Vereinbarung, zusätzliche Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung der Ausfuhrkontrolle zu unterstellen. Darunter fallen Güter der Informationstechnologie wie Intrusion Software, Internet Protocol Monitoring Systems oder International Mobile Subscriber Identity Catcher (IMSI Catcher), die in der Schweiz aufgrund ihrer zivilen und militärischen Verwendbarkeit als doppelt verwendbare Güter in Anhang 2 der GKV aufgeführt und daher bewilligungspflichtig sind.

Am 13. Mai 2015 hat der Bundesrat eine verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM) erlassen, welche in ihrem Artikel 6 den Grund zur Annahme einer Verwendung zu Repressionszwecken als Ablehnungskriterium statuiert. Als verfassungsunmittelbare Verordnung ist die Geltungsdauer der VIM gemäss Artikel 7c Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsgesetzes (RVOG) auf vier Jahre beschränkt. Die Verordnung tritt am 12. Mai 2019 ausser Kraft. Die VIM leistet einen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens (z.B. im Bereich des Drogen- und Menschenhandels oder der Kinderpornographie) dar, welcher allerdings die Privatsphäre, den Zugang zu Information, die freie Kommunikation sowie die Meinungsäusserungs- und Bewegungsfreiheit von Personen nicht unverhältnismässig einschränken soll.

Die Erfahrungen mit der VIM zeigen, dass bisher nur wenige Gesuche abgelehnt werden mussten. Die Wirkung der VIM entspricht demnach in keiner Weise einem generellen Exportverbot.

Zur beantragten Neuregelung

Das GKG enthält in Artikel 6 (ausgeführt durch Artikel 6 GKV) eine abschliessende Aufzählung der Gründe, weshalb die Bewilligung einer beantragten Tätigkeit oder die Ausfuhr von besonderen militärischen Gütern zu verweigern ist. Der Bundesrat schlägt vor, Artikel wie folgt zu ergänzen: „Der Bundesrat regelt die Verweigerung von Bewilligungen der Ausfuhr und Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet- oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können.“ Dieser Absatz würde dem Bundesrat die Kompetenz geben, die Verweigerung von Gesuchen für die Ausfuhr oder die Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Inhalt der VIM soll in einer separaten Verordnung Bundesrates geregelt werden.

Beurteilung

Die Integration der VIM in das Güterkontrollgesetz erlaubt es der Bundesverwaltung, ein Bewilligungsverfahren fortzuführen, das sich in der Praxis bewährt hat und ihr ermöglicht, rasch auf technische Entwicklungen unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes zu reagieren, da es sich um eine Regelung auf Verordnungsstufe handelt. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es, die Endempfänger sowie die beabsichtigte Endverwendung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung im Einzelfall zu prüfen, deren Verwendung zu Repressionszwecken zu verhindern und dadurch das Risiko eines Reputationsschadens für die Schweiz zu minimieren.

Eine Umfrage bei den Mitgliedern von economiesuisse ergab unterstützende aber keine negativen Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Aus diesem Grund unterstützt economiesuisse die vorgeschlagene Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz (GKG) und die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 6 GKG.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



François Baur
Head European Affairs

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Exportkontrollpolitik
Holzikofenweg 36 / Postfach
3003 Bern

Per Mail : patrick.holzer@seco.admin.ch

Zürich, 13. Februar 2018

Wirtschaftspolitik

Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 06

d.anthenien@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Stellungnahme zur Anpassung des Güterkontrollgesetzes Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'100 Mitgliedfirmen durch wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, gezielte Vernetzung sowie arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,3 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2017) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 66,7 Milliarden Franken fast einen Drittel der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Bei der vorliegenden Vernehmlassung geht es um die ordentliche Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz. Der Bundesrat hatte im Mai 2015 eine verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung erlassen, welche auf fünf Jahre befristet war. Gemäss Auftrag des Bundesrates wird nun die gesetzliche Grundlage geschaffen. Artikel 6 GKG wird mit einem neuen Absatz 3 ergänzt.

Swissmem unterstützt im Grundsatz die formalrechtliche Begründung und die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. In der zu erlassenden Verordnung sollen wie bis anhin Exportgesuche für Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung verweigert werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie von dem Endempfänger zur Repression verwendet werden.

Wir sind aber der Auffassung, dass der Ablehnungsgrund zu Repressionszwecken einzig auf Güter der Überwachungstechnologie beschränkt werden muss. Wir stellen uns entschieden dagegen, dass in Zukunft die Ausfuhr und Vermittlung weitere Industriegüter unter die Bestimmung subsumiert werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Philippe Kohl
Direktor a.i.



Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

An: patrick.holzer@seco.admin.ch
Kopie: seraina.frost@seco.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2018 sm
maeder@arbeitgeber.ch

**Eröffnung der Vernehmlassung mit Bezug auf die Überführung der Verordnung über die
Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güter-
kontrollgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. November 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft ein-
geladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen –
in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Frost Seraina SECO

Von: Zufferey Florène <Florene.Zufferey@chgemeinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 14:08
An: Holzer Patrick Edgar SECO; Frost Seraina SECO
Betreff: Vernehmlassung: Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

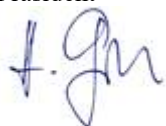
Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse und schöne Festtage

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35
3001 Bern

SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik Dual-Use
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per Email
Patrick.holzer@seco.admin.ch
Seraina.frost@seco.admin.ch

Bern, 1. März 2018

**Vernehmlassungsantwort
Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet-
und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Gesetzesänderung ab. Faktisch wird dadurch ein zusätzliches Exporthemmnis eingeführt, indem gerade innovative Produkte als «Dual Use» eingestuft werden. Weder im vorgeschlagenen Gesetzestext noch in den erläuternden Unterlagen werden Einschränkungen zur einzuführenden Delegationsnorm gemacht. Damit erhält der Bundesrat faktisch die freie Hand über die Einstufung von allen «doppelt verwendbaren Gütern [...]», die zur Internet- oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können.» Das ist zu weit gefasst und deswegen unverhältnismässig. Ebenso fehlen in den erklärenden Materialien jegliche Angaben zu den Regulierungskosten, welche diese Gesetzesänderung auslöst.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik Dual-Use
Holzikofenweg 36
3003 Bern

patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Bern, 23. Januar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Anhörung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

GSoA Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik Dual-Use
Holzikofenweg 36
3003 Bern

patrick.holzer@seco.admin.ch
seraina.frost@seco.admin.ch

Bern, 28. Februar 2018

Vernehmlassung zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Mitgliedsorganisation der NGO-Plattform Menschenrechte nimmt die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) gerne Stellung zur geplanten Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und hoffen, dass unsere Anregungen in die definitive Vorlage einfließen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)



Magdalena Küng, Sekretärin GSoA
magdalena@gsoa.ch
079 193 90 41



Moritz Lange, Vorstand GSoA

Grundsätzlich:

Die GSoA setzt sich für eine friedliche und gewaltfreie Gesellschaft ein. Wichtige Elemente einer solchen Gesellschaft sind persönliche Freiheit, Schutz vor staatlicher Willkür, Garantie der freien Meinungsäusserung und der Schutz der Privatsphäre. Die GSoA unterstützt daher die Überlegung, in der Schweiz hergestellte Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung nur dann zu exportieren, wenn sichergestellt werden kann, dass diese nicht zu Repressionszwecken eingesetzt werden. Die heutige Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (SR 946.202.3, nachfolgend: VIM) wird dieser realen Gefahr gerecht, indem sie das Kriterium der Repressionszwecken als Bewilligungsverweigerungsgrund nennt.

Des Weiteren ist die GSoA der Meinung, dass auch bei anderen Gütern, die unter das GKG fallen, die Verwendung zur Repression eine reale Gefahr darstellt. In diesem Sinne ist anzumerken, dass auch andere Dual-Use und militärische und besondere militärische Güter von der Endempfängerin für Repressionszwecken verwendet werden können. Auch in diesen Fällen muss das Kriterium der Repression als Verweigerungsgrund anerkannt werden.

Im Einzelnen:

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Anpassung des Bundesgesetzes über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (SR 946.202, nachfolgend GKG) soll dem Bundesrat mittels einer Gesetzesdelegation die Kompetenz eingeräumt werden, die Verweigerung von Bewilligungen der Ausfuhr oder der Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit beabsichtigt ist gemäss dem erläuternden Bericht, dass die VIM nach ausser Kraft treten im vergleichbaren Umfang in eine separate Verordnung überführt werden kann.

Die GSoA begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Verwendung eines auszuführenden oder zu vermittelnden Gutes als Repressionsmittel auch weiterhin als Verweigerungsgrund für eine Exportbewilligung anzuerkennen. Auch die Gesetzesdelegation für Einzelheiten an den Bundesrat wird von der GSoA nicht abgelehnt. Allerdings fordert die GSoA, dass der genannte Bewilligungsverweigerungsgrund im Gesetz (GKG) selbst normiert wird. Konkret fordert die GSoA, dass der Inhalt von Art. 6 Abs. 1 VIM sinngemäss in Art. 6 GKG überführt wird.

Da sich die VIM und somit auch Art. 6 Abs. 1 VIM gemäss dem erläuternden Bericht als taugliches Mittel erwiesen hat, ist nicht zu erwarten, dass der Inhalt von Art. 6 Abs. 1 VIM in praxisrelevanter Form geändert werden wird. Deshalb ist die GSoA der Ansicht, dass der Bewilligungsverweigerungsgrund aus demokratischen, rechtsstaatlichen und aus Gründen der Rechtssicherheit im GKG selbst normiert werden soll.

Aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen fällt die Rechtssetzung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Legislative. Eine Gesetzesdelegation erfordert gemäss dem Bundesgericht unter anderem, dass die Grundzüge des zu regelnden Gegenstands im Gesetz selbst umschrieben werden müssen.¹ In diesem Fall stellt der Ansicht der GSoA nach der Bewilligungsverweigerungsgrund von Art. 6 Abs. 1 VIM die Grundzüge des zu regelnden Gegenstands dar, weshalb dieser in das formelle Gesetz (GKG) gehört.

¹ TSCHANNEN PIERRE: Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Auf., Bern 2011, S. 376 ff.

So wäre die geplante Verordnung (Nachfolger der VIM) des Bundesrats nachvollziehbarer demokratisch legitimiert und die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Gewaltenteilung respektiert. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Grundzüge im Gesetz selbst zu regeln, da sich ansonsten zu flexible Handlungsoptionen öffnen, welche die Rechtssicherheit gefährden. Konkret schlägt die GSoA vor, dass das Kriterium der Repression explizit in das GKG aufgenommen wird.

Per E-Mail an Herrn Dr. Patrick Holzer
patrick.holzer@seco.admin.ch
Per E-Mail an Frau Seraina Frost
seraina.frost@seco.admin.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister

Zürich, 29. Januar 2018
B0584628 MH/cm

Stellungnahme zur Vernehmlassung Überführung VIM ins ordentliche Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für einen Kunden nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM) ins ordentliche Gesetz wie folgt Stellung:

Die Vorlage sieht vor, das wesentliche Element der heutigen “Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM)”, das Repressionskriterium, im Güterkontrollgesetz (GKG) bzw. in der Güterkontrollverordnung (GKV) zu verankern. Wir halten den Text in der jetzigen Formulierung sowohl politisch als auch staatsrechtlich für höchst problematisch.

Eine stark mit Vorurteilen behaftete Ideologie

Das Repressionskriterium beruht auf einem scheinbar universellen Begriff -- dem Menschenrecht. Dieser wird je nach Kultur und Ideologie unterschiedlich aufgefasst. Wir (die Schweiz und Europa) haben die Tendenz, andere Länder, andere Völker und andere politische Systeme nach unseren Wertvorstellungen zu beurteilen. Wir hinterfragen zu wenig, ob wir die andere “nicht westliche” Welt verstehen wollen und so wahrnehmen wollen, wie die Völker sie formen. Wir haben nicht die Möglichkeit, Übersicht über ein fremdes Land bzw. ein komplexes politisches System zu erhalten. Unser Urteil oder unsere Handlung gründet meistens auf Interpretationen gemäss unseren Ideologien.

Wir leben nun in einer pluralisierenden Welt. Unser Land erlebt dank der Globalisierung eine ideologische Vielfalt, welche das traditionelle Denkschema nach dem Kalten Krieg zusehends in Frage stellt.

Produkte zur Internet- und Mobilfunküberwachung sind keine konventionellen Waffen, welche unbestrittenermassen physische und physikalische Zerstörungskraft besitzen und deren Verbot nach politischer Einschätzung der Konfliktlage durchaus angebracht ist. Hingegen den Export von Überwachungsprodukten durch einen wandelbaren ideologischen Begriff zu verbieten, ist politisch unverhältnismässig. Diese Art Sanktionen werden heute in den meisten Ländern als plumpe Einmischung quitiert und sie bewirken sonst nichts. Auf der anderen Seite schaden sie unserer Glaubwürdigkeit in der Weltgemeinschaft. Sie schaden auch der heimischen Industrie und behindern die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft.

Ungeeignet als Rechtsgrundlage

In einem Rechtsstaat müssen die Gesetze und Verordnungen in den verfassungsmässigen Rahmen passen. Ein je nach Politik und Ideologie weit interpretierbarer Begriff wie Repression oder Menschenrecht ist keine rechtliche Konstante und eignet sich somit nicht als Rechtsgrundlage. Die beabsichtigte Formulierung "Die Bewilligung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme vorliegt" würde dem Staat ermöglichen, über einen Sachverhalt (Export dieser Güterkategorie) nach eigener, subjektiver Einschätzung zu urteilen und dann zu handeln, ohne dafür einen handfesten Beweis vorlegen zu müssen. Dies verstösst gegen das Willkürverbot in unserer Verfassung.

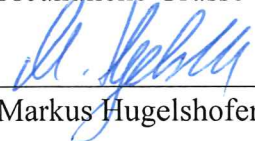
Die Unschärfe des Kriteriums kann in der Praxis zudem zu unverhältnismässig langer Bearbeitungsdauer bei vielen Exportanträgen führen. Die Verwaltung käme mit der wechselnden Betrachtungsweise nicht mehr zurecht. Dies ist unserer Wirtschaft nicht zuträglich.

Nicht von ungefähr aus den vielen Gründen haben unsere EU-Partnerstaaten auf das "Repressionskriterium" in der Exportkontrolle verzichtet.

Es ist jedoch eine Tugend in unserem Land, nach politischem Konsens zu suchen. Ein solcher könnte bei der Formulierung dieses Kriteriums so aussehen: Die Ausfuhrbewilligung wird verweigert, wenn die Güter eindeutig oder nachweislich als Repressionsmittel verwendet werden. Die Länderliste Anhang 7 GKV sollte auch für diese Güterkategorie gelten. Wir sind zuversichtlich, dass ähnliche Formulierungen von breiten Parteien getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Markus Hugelshofer